

**Entscheidung Nr. 8882(V) vom 10.09.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.09.2009**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 01.07.2009 eingegangene Anregung am 10.09.2009
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
“**Harakiri (Boobs & Blood Box
Set)**”, Uneathed Films,, USA

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/962103-0
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Die DVD "Harakiri (Boobs & Blood Box Set)" aus dem Jahr 2008 besteht aus insgesamt drei DVDs, die wiederum je zwei Kurzfilme enthalten. Die gesamte Lauflänge beträgt ca. 272 Minuten. Regisseur ist bei den Kurzfilmen Nr. 1 (Female Harakiri: Glorious Death), Nr. 2 (School Girl: Harakiri), Nr. 3 (Female Harakiri: Celebration), Nr. 4 (White Clothing: Harakiri) und Nr. 6 (Beautiful Swordswomen: Double Seppuku) Yuri Sunohara, bei Film Nr. 5 (Paradise Lost: Riding Habit Harakiri) Masami Akita. Der Film ist in japanischer Sprache verfasst, wahlweise mit englischem Untertitel. Die DVD wird von der in/USA ansässigen Firma Unearthed Films vertrieben. Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Die Filme haben folgenden Inhalt:

DVD 1:

Female Harakiri: Glorious Death

(Zu Beginn sind heroische Gesänge zu hören)

Eine auf einer Bühne sitzende Frau im Kimono betrachtet ein vor sich liegendes Messer. Dann entblößt sie ihren Oberkörper und streichelt lange ihren Bauch. Ab Min. 19 sticht sie sich unter lautem Stöhnen das Messer in den Bauch. In Nahaufnahme wird gezeigt, wie sie das Messer im Bauch herumbewegt. Ab da bis zum Ende des Films immer weiteres Stöhnen, weitere Stiche in den Bauch, Herumwälzen in immer blutigeren Kleidern. Zum Schluss Nahaufnahme auf blutigen Körper (heroische Gesänge erneut zu hören).

School Girl: Harakiri

Ein Mädchen in Schuluniform sitzt auf einer Tatami-Matte. Ein Messer liegt vor ihr auf dem Boden. Sie betrachtet ein Fotoalbum mit alten Aufnahmen von Harakiri-Taten, steht dann auf und streichelt sich selbstvergessen. Dann macht sie ihr Hemd auf und streichelt ihren Oberkörper und den Bauch. Ab 32. Minute Stich in Bauch, ekstatisches Stöhnen, immer wieder Nahaufnahme der Brust und des blutverschmierten Bauches. Sie wälzt sich am Boden, macht einen erregten Eindruck. In der 36. Minute zieht sie ein Stück Haut/Eingeweide aus dem Bauch und legt es neben sich auf den Boden, holt weitere Stücke aus dem Körper, windet sich am Boden herum. Zum Schluss wieder blutige Nahaufnahme des leblosen Körpers.

DVD 2:

Female Harakiri: Celebration

Zu Beginn des dritten Kurzfilms sitzt eine in weiß, als Krankenschwester gekleidete Frau auf einem weißen Tuch, ein Messer vor sich liegend. Die Frau nimmt das Messer und verbringt einige Minuten damit, es in ein Tuch einzuwickeln, es zu betrachten, an ihrem Körper zu reiben, wobei sie es immer wieder geradezu schüchtern weglegt. Nach 21 Minuten öffnet sie ihre Weste, streicht sich über Brüste, Bauch und Slip. Sie schiebt das Messer unter ihren Slip. Nach 30 Minuten beginnt die am Boden kniende Frau, sich das Messer in den Bauch zu stoßen, um diesen langsam und unter Stöhnen aufzuschneiden. Ihr weißer Slip ist blutüberströmt. Nach einigen Minuten beginnt sie, sich weinend am Boden, in der entstandenen Blutlache zu wälzen. Sie schleppt sich durch den Raum, um sich wieder aufzurichten, ihre Brüste zu entblößen und sich einen Stich ins Herz zu versetzen (52.Min). Nachdem sie sich zurück auf das

anfangs weiße, inzwischen blutrote Tuch geschleppt hat, stirbt sie. Die Leiche wird noch einige Minuten unter dem Klang heroischer Gesänge gezeigt.

White Clothing: Harakiri

Eine in weiß gekleidete Frau steigt eine Friedhofstreppe hoch und erinnert sich dabei an Kriegsszenen (Kriegsflugzeuge sichtbar). In der nächsten Szene kniet sie auf einem weißen Tuch am Boden (8.Minute). Ein Übergang von Schwarz-weiß- (bis hierher) zu Farbfilm findet statt. Die Frau streichelt lustern ihren Körper und zieht sich dabei langsam aus, wobei nach 15 Minuten erstmals ihre Brüste sichtbar sind. Minutenlang streichelt die Frau weiter ihren Körper, sie scheint sehr erregt und greift sich an die Brüste und zwischen die Beine. Nach 21 Minuten greift sie das Messer, reibt es an sich und leckt daran (26.Minute) Erst nach einigen Minuten der weiteren Stimulation stößt sie sich nach 31 Minuten das Messer (breitbeinig kniend) in den Bauch. Langsam setzt sie einen langen, horizontalen Schnitt über ihren Bauch (der in Nahaufnahme gezeigt wird). Lustvoll stöhnend verreibt sie mit den Händen Blut am ganzen Körper und zieht Gedärme aus ihrem Bauch. Sie wälzt sich in der Blutlache, spielt mit dem am Boden liegenden Darm und streichelt dabei immer wieder ihren Körper, wobei sie erregt stöhnt. Nach 40 Minuten versetzt sie sich den Todesstoß. Es folgen noch 3 Minuten, in denen die verdreht am Boden liegende Leiche aus allen Perspektiven gezeigt wird.

DVD 3

Paradise Lost: Riding Habit Harakiri

Nach einem kurzen Vorspann, in welchem eine Frau in Kriegsuniform einen Weg entlang geht und in ein Gebäude eintritt, in dem ein Mann mit nacktem Oberkörper vor einem Feuer sitzt, beginnt die eigentliche Handlung: Die Frau sitzt allein auf einem weißen Tuch, beginnt sich auszuziehen und stößt sich ein Messer in den Bauch (10. Min). Laut stöhnend zieht sie es sehr langsam und qualvoll horizontal unterhalb des Bauchnabels entlang, die gesamten Innereien treten nach außen und fallen vor ihr auf den Boden. Am Ende dieser detaillierten und langwierigen Inszenierung der Tötungshandlung liegt die Frau (unter Flugzeuglärm) am Boden in einer Blutlache und wälzt sich in ihren Innereien, die immer wieder in Nahaufnahme gezeigt werden. Ein uniformierter Mann tritt ein, der sich angesichts der Toten kurz über die Aussichtslosigkeit der Situation am Ende des 2.Weltkrieges auslässt und sich selbst erschießt. Seine Worte bleiben die einzigen während der gesamten 6 Filme.

Beautiful Swordswomen: Double Seppuku

Unter dem Lärm von Kriegsflugzeugen schleppen sich zwei Frauen durch den Wald. Beide scheinen physisch wie psychisch am Ende, wobei vor allem eine der beiden bereits verwundet ist. Schließlich lassen die beiden sich nieder, nach 13 Minuten beginnt die Verwundete sich auszuziehen. Als sie bis auf ihren Slip nackt ist, reibt sie sich über den Bauch, nimmt einen Dolch und stößt ihn sich in den Bauch (20. Min). Sie zieht einen tiefen Schnitt quer unter dem Bauchnabel, kniet schließlich blutüberströmt am Boden. Sie beginnt stöhnend sich zu winden. Nun beginnt auch die andere Frau, sich auszuziehen (24. Min). Auch sie rammt sich einen Dolch in den Bauch (29. Min) und setzt einen langen Schnitt. Die beiden blutüberströmten Frauen nehmen sich gegenseitig an die Hände. Als die erste stirbt, legt die zweite weinend ein Tuch über sie, bevor sie sich einen weiteren Dolchstoß in die Brust versetzt (37. min). Die beiden nebeneinander liegenden Leichen werden ausführlich gezeigt.

Das regt die Indizierung der DVD an. Zur Begründung legt die anregungsberechtigte Stelle dar, es handele sich um die Verfilmung der rituellen Selbsttötung junger Frauen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD "Harakiri (Boobs & Blood Box Set)", Uearthed Films,, USA, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD ist nach Ansicht des 3er-Gremiums als unsittlich iSd § 18 Abs.1 S.1 einzuordnen und wirkt auf minderjährige Rezipienten verrohend. Gewalthandlungen werden selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt des Films insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt gegen sich selbst bzw. auf Selbsttötungshandlungen basiert. Eine Rahmenhandlung ist in den ersten drei Kurzfilmen nicht erkennbar, weder Hintergründe noch Motivation der Selbsttötungen werden deutlich. Vielmehr beschränkt sich die Darstellung auf den Selbsttötungsvorgang als solchen. In den Filmen Nr. 4-6 wird zumindest im Ansatz deutlich, dass die Selbsttötungen in irgendeiner Form im Zusammenhang mit dem Krieg stehen. Jedoch sind diese Szenen jeweils nur wenige Minuten lang. Eine wirkliche Handlung wird nicht gezeigt, ebenso wenig sind Dialoge in den Film integriert (In der einzigen Szene, in der „kommuniziert“ wird, schreit ein Mann die bereits tot am Boden liegende Frau an). Die dürftigen Rahmenhandlungen dienen ganz offensichtlich nur als Einleitung zur Darstellung der Gewalt- und Tötungshandlungen. Demgegenüber werden die Selbsttötungen detailliert und ausführlich in Szene gesetzt. Da alle Kurzfilme im Wesentlichen gleich ablaufen, sei hier beispielhaft der erste Film angeführt: Bei einer Dauer von 45 Minuten dienen 26 Minuten der Darstellung des Selbsttötungsaktes sowie letztlich der am Boden liegenden Leiche, auch die restlichen 19 Minuten (die chronologisch den Anfang des Filmes bilden) dienen ausschließlich der Vorbereitung der folgenden Tötung, indem die Protagonistin ihren Oberkörper entblößt, das Messer, die Tötungswaffe, begutachtet und vorbereitet sowie offensichtlich letzte Zweifel überwindet. Über die gesamte DVD hinweg füllen die unmittelbaren Tötungen 136 von 272 Minuten, also die Hälfte der Zeit. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Filme, die überwiegend „stumm“ sind, der Einsatz heroischer Gesänge, meist im Zeitpunkt des ersten Messerstichs und nach Eintritt des Todes. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Neben den bereits erwähnten quantitativen Aspekten der Gewaltdarstellung sind auch deren Qualität und Intensität nicht zu vernachlässigen. Die Selbsttötungen sind derart minutiös dokumentiert, dass sie geeignet sind, Kinder und Jugendliche in hohem Maße sozialetisch zu desorientieren. Es fließt literweise Blut, die Innereien der Suizidenten werden herausgerissen, liegen am Boden und werden immer wieder in Nahaufnahme gezeigt. Ferner dienen sie den Frauen als Spielzeug. Zu bedenken ist auch die Realitätsnähe der Handlungen, die sich daraus ergibt, dass die dargestellte (hier als Harakiri bezeichnete) Art der Selbsttötung unter der Bezeichnung Seppuku in Japan lange Zeit Tradition war und selbst im 20. Jahrhundert, nämlich nach Ende des 2. Weltkrieges, praktiziert wurde. Nichtsdestotrotz ist auch in Japan Seppuku seit Beginn der Meiji-Restauration verboten. Eine derart ausufernde Darstellung von Selbstmorden ist als jugendgefährdend einzustufen, vor allem wenn sie wie vorliegend legitimierend erfolgt und die Suizidenten als Helden (insb. ob der Heldengesänge) inszeniert. Ferner ist der Film auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er eine Verbindung von Sexualität und Gewalt beinhaltet.

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an ihren eigenen Schmerzen weiden, wird überdeutlich beschrieben.

In einer ersten Phase, bevor die Frauen Seppuku begehen, entblößen sie zunächst ihren Oberkörper und streicheln sich minutenlang selbst. Im vierten Film greift sich die Frau immer wieder an die Brüste und zwischen die Beine. Sie reibt das Messer an sich und leckt daran. Die ganze Zeit über wirkt sie sehr erregt. Im dritten Film schiebt die Frau sich das Messer unter ihren Slip. Hier wird die Verbindung zwischen Gewalt und Sexualität dadurch deutlich, dass offensichtlich ist, dass die Frau kurz vor der Selbsttötung steht, symbolisiert durch das Messer. Dieses Messer wird nun in das erotische Spiel der Frauen eingebunden und somit werden Gewalt und Tod auf eine natürlich anmaßende Weise in Verbindung gebracht.

In einer zweiten Phase, zwischen dem ersten Stich in den Bauch und dem Todeseintritt, vergehen viele Minuten, während derer die Frauen ekstatisch stöhnen und sich am Boden wälzen. Insbesondere im zweiten Film macht die Protagonistin einen erregten Eindruck. Auch im vierten Film verreibt die Frau lustvoll stöhnend mit ihren Händen das Blut am ganzen Körper. Sie spielt mit den am Boden liegenden Därmen. Hier ist die Verbindung von Gewalt und Sexualität nun vollkommen offensichtlich. Die Frauen rammen sich im Laufe ihres sexuellen Spiels ein Messer in den Bauch. Es wird der Eindruck erwähnt, als werde ihre Lust durch den Schmerz, der vom Messerstich ausgeht, noch weiter erhöht.

Die Darstellungen erreichen jedoch nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB.

Nach Ansicht des Gremiums werden aber in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation

um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Es wird die Selbsttötung junger Frauen dargestellt, dass diese weniger als Menschen erscheinen, sondern vielmehr wie ein Stück Fleisch. Die Frauen werden wie auf einem Silbertablett präsentiert, als würden sie sich das Leben nehmen, nur um den Betrachter zu unterhalten. Sie werden zum bloßen Objekt der Unterhaltung und Erregung des Betrachters degradiert, und dies ununterbrochen von der ersten bis zur letzten Minute des Films.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Werk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (s.a. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche

werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Ein nennenswertes Interesse, das die auf der DVD befindlichen Filme in Kunst und Literatur bislang gefunden hätte, ist nicht festzustellen. In nur wenigen Online-Filmdatenbanken, wie z.B. „OFDB“ finden sich nur vereinzelt Besprechungen der Filmreihe, in denen auf die überaus dürftige Rahmenhandlung und die fehlende Textebene der Filme verwiesen wird und darauf, dass sie sich als eine Aneinanderreihung von blutigen Selbsttötungen darstellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Dies lässt sich auch den wenigen Filmrezensionen entnehmen. Jedenfalls hat der Inhalt der DVD, wenn überhaupt, nur einen geringen Kunstwert, der hinter dem Jugendschutz zurücktreten muss.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite schildern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.